OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653172/21/JK

Datum:
Linz, 16. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17.05.2024, GZ: BHSEVerkR-2023-375158/19-saz, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis zum 14.05.2025
   - Haarprobenentnahme am 25.02.2025 zwecks Haaranalyse auf EtG im Sanitätsdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Haarlänge unbehandelt 3 cm)
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 14.05.2025 mit Vorlage sämtlicher bisheriger Haaranalysebefunde

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.05.2024, GZ: BHSEVerkR-2023-375158/19-saz, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM und B durch Befristung bis zum 14.05.2025 samt Nachuntersuchung in einem Jahr mit einer unauffälligen Haaranalyse auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis und der Auflage von vierteljährlich (14.08.2024, 14.11.2024, 14.02.2025 und 14.05.2025; Probenahme einen Monat vorher) unauffälligen Haaranalysen auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis (EtG < 5 pg/mg) eingeschränkt. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, der im Behördenverfahren eingeholten verkehrspsychologischen Stellungnahme kann entnommen werden, dass beim Bf, wenngleich er hin und wieder gerne ein Bier trinke, keinerlei Indizien für eine Alkoholabhängigkeit bestehen würden. Dementsprechend werde auch in der verkehrspsychologischen Stellungnahme ausgeführt, dass sich keine Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung bzw. auf generelle Alkoholmuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen würden, finden würden. Wie der Bf selbst angebe und sich aus den Laborproben ergebe, habe der Bf seit dem gegenständlichen Vorfall keinen Tropfen Alkohol getrunken. Auch dieser Umstand bestätige, dass beim Bf keinerlei führerscheinrelevante Alkoholmuster vorliegen würden und werde damit einhergehend in der verkehrspsychologischen Stellungnahme ausgeführt, dass zum Untersuchungszeitpunkt nach Absolvierung der alkoholbezogenen Nachschulungsmaßnahme eine Vermeidung zukünftiger Alkoholfahrten eher wahrscheinlich sei. Der Bf sei weder alkoholabhängig noch sei es zu einem gehäuften Missbrauch gekommen. Bei einer auf den Beweisergebnissen basierenden Sachverhaltsfeststellung sowie bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte dem Bf daher der Führerschein unbedingt ausgefolgt werden müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 12.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.07.2024, GZ: LVwG-653172/3/JK, wurde der Beschwerde des Bf keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

I.5. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete Dr. C__ mit Eingabe vom 28.08.2024 eine ergänzende fachärztliche psychiatrische Stellungnahme.

I.6. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete Mag. D__ mit Eingabe vom 10.09.2024 eine ergänzende verkehrspsychologische Stellungnahme.

I.7. Mit Eingaben vom 15.11.2024 legte die belangte Behörde einen negativen Haaranalysebefund betreffend den Bf vom 22.07.2024 und vom 28.10.2024 vor.

I.8. Mit Schreiben vom 28.11.2024 erstattete die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin in Hinblick auf die unter Punkt I.7. vorgelegten Haaranalysebefunde eine ergänzende Stellungnahme.

I.9. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.11.2024 wurde die unter Punkt I.8. angeführte Stellungnahme den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen 5 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens übermittelt. Eine Äußerung durch die Parteien erfolgte bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.09.2024, in der der Bf zum Sachverhalt, insbesondere zu seinem Alkoholkonsumverhalten, einvernommen wurde und die vom Landesverwaltungsgericht im gegenständlichen Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin mündlich ein medizinisches Gutachten zur gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen erstattete.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B [Führerscheinregister].

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 09.11.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-375158/2-KKL, wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klasse B für die Dauer von acht Monaten, gerechnet von 05.11.2023 bis einschließlich 05.07.2024, entzogen, da er am 05.11.2023 gegen 05:50 Uhr ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,6 Promille gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und Fahrerflucht verursacht hat. Weiters

wurde angeordnet, dass sich der Bf einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer Nachschulung zu unterziehen sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zu erbringen hat [Bescheid vom 09.11.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-375158/2-KKL]. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung [Einspruch bzw. Widerspruch vom 25.11.2023]. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.12.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-375158/10-KKL, wurde der Vorstellung des Bf teilweise Folge gegeben und die Entzugsdauer auf sechs Monate reduziert [Bescheid vom 07.12.2023, GZ: BHSEVerkR-2023-375158/10-KKL].

In weiterer Folge nahm der Bf an einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker beim E__, Landesstelle Oberösterreich, teil und beendete diese erfolgreich am 02.02.2024 [Kursbestätigung der E__ vom 05.02.2024].

Der verkehrspsychologischen Stellungnahme (im Folgenden: VPU) von Mag. D__ (E__) vom 14.03.2024 kann entnommen werden, dass der Bf aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B „bedingt geeignet“ erscheint. Als Bedingungen wurden in der VPU eine zeitliche Befristung auf ein Jahr (ansonsten ist keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfallswahrscheinlichkeit als zu hoch einzuschätzen), regelmäßige Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte und seiner Leberwerte (um zukünftig keinen gesundheitsschädlichen Alkoholkonsum mit höchster Wahrscheinlichkeit gewährleisten zu können) und die positive Absolvierung der Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer angeführt. Aus der Vorgeschichte geht hervor, dass am tt.mm.jjjj der Schwager eines Freundes des Bf Geburtstag gehabt habe. Der Bf habe aus diesem Anlass bereits am Nachmittag etwas Alkohol getrunken. Am Abend dieses Tages habe ein Westernball stattgefunden und der Bf habe da unbedingt hinfahren wollen, da er ein großer Westernfan sei. Er habe sich dort sehr gut unterhalten, habe eine Frau kennengelernt und sei sehr lange dortgeblieben. Er habe etliche Halbe Bier und ein paar Cola-Whisky getrunken. Die genaue Trinkmenge könne er aber nicht mehr angeben. Gegen 05:00 Uhr oder 06:00 Uhr des 05.11.2023 habe der Bf dann beschlossen, mit dem Auto nach Hause zu fahren. Da er allerdings bereits sehr müde gewesen sei, sei er aber nur ein paar Hundert Meter weit gefahren. Er sei dann wieder stehen geblieben und sei im Auto eingeschlafen. Zu seinen generellen Alkoholkonsumgewohnheiten gab der Bf bei der verkehrspsychologischen Untersuchung an, dass er in einer durchschnittlichen Woche bis zu 4 Halbe Bier vor allem beim Besuch von Veranstaltungen in Gesellschaft zusammen mit Freunden trinke. Die erstmalige alkoholische Spürwirkung liege laut Bf bei 5 Halbe Bier. Bei guter Verfassung könne er an einem gemütlichen Abend maximal bis zu 7 oder 8 Halbe trinken, was er jedoch nur ganz selten mache. Im Vergleich zu anderen vertrage der Bf „einiges“ und bei verstärktem Alkoholkonsum könne er sich noch ganz gut zusammenreißen. Zuletzt habe er beim gegenständlichen Delikt in der Nacht vom 04.11. auf den 05.11.2023 Alkohol getrunken.

Der Bf verfügte im Untersuchungszeitpunkt über (knapp) ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen.
Hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird in der VPU angeführt, dass sich keine Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung bzw. auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen würde, finden würden. Derzeit scheine beim Bf ein angemessenes Problembewusstsein bezüglich der Gefahren von Alkohol am Steuer zumindest teilweise vorhanden zu sein. Eine ausreichende Deliktbearbeitung sowie eine Etablierung von tragfähigen Strategien zur Bewältigung von zukünftigen Trink-Fahrkonflikten seien ansatzweise erkennbar. Der Bf rationalisiere jedoch seine Alkoholtrinkgewohnheiten vor der Permissivität unserer alkoholtoleranten Trinkkultur, indem er z.B. das Item „Nach meinem Empfinden hätten Feiern ohne Alkohol viel von ihrem festlichen Charakter verloren“ im „FFT“ positiv beantwortete. Der Bf zeige zudem Züge eines sogenannten „social drinkers“. Ein solcher Trinkertypus suche den Alkoholkonsum verstärkt innerhalb eines sozialen Rahmens. Der Genuss von Alkohol wirke für ihn dann eher stimmungshebend, etwas enthemmend sowie auch auflockernd. Damit sei beim Bf auf einen stark gruppenbezogenen und sozial integrierenden Effekt von Alkohol zu schließen, welcher neben einer Erhöhung der Selbstsicherheit und Risikobereitschaft eine Verringerung von Selbstkontrolle und Kritikfähigkeit zur Folge habe. Er sei derzeit allerdings glaubhaft um Kontrolle dieser (ehemaligen) pathologischen Trinkgewohnheiten bemüht. Seit dem gegenständlichen Delikt am 05.11.2023 habe er keinen Alkohol mehr getrunken [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 14.03.2024].

Der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. C__ vom 29.04.2024 kann Folgendes entnommen werden:
„[…]
Anamnese:
(…) Vor November 2023 trank er pro Woche ca. 2 Bier und am Wochenende bis zu 7 Bier, ganz selten Schnaps. (…)
Konklusion:
Zustand nach Alkoholmissbrauch November 2023 mit VU unter Alkoholisierung von 1,6 Promille mit zuvor geringem bis mäßigen regelmäßigen Alkoholgenuss ohne Hinweise auf Entzugssymptomatik, seit 6 Monaten glaubhaft trocken, dzt. keine Hinweise für Alkohol-Abhängigkeit oder Missbrauch.
Procedere:
Das Lenken eines KFZ der Klasse B ist aus nervenärztlicher Sicht unter folgenden Auflagen denkbar:
Unauffällige Haaranalyse auf EtG mit regelmäßigen Kontrollen, Befristung der Lenkberechtigung für 1 Jahr.
[…]“
[Fachärztliche Stellungnahme von Dr. C__ vom 29.04.2024].
Laut Befund und Gutachten der F__ (im Folgenden: FTC-Gutachten) vom 13.05.2024 über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid

(im Folgenden: EtG), für die dem Bf am 22.04.2024 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten kein EtG nachgewiesen werden [FTC-Gutachten vom 13.05.2024].

Befund und Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde vom 14.05.2024 kann folgender Alkoholkonsum des Bf entnommen werden:
„Alkohol: Abstinenz seit November 2023; davor wird der Alkoholkonsum von 2 Halbe Bier am Wochenende und unter der Woche nur gelegentlich bei Veranstaltungen angegeben. Bei der VPU im März 2024 wurde ein Alkoholkonsum unter der Woche von ca. 4 Halbe Bier angegeben und am Wochenende bis zu 8 Halbe Bier."
Das Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde sieht eine Befristung der Lenkberechtigung des Bf für 1 Jahr, eine Nachuntersuchung mit aktueller Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis und vierteljährliche Haaranalysen auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis vor.
[Amtsärztliches Gutachten von Dr. G__ vom 14.05.2024]

In seiner ergänzenden fachärztlichen Stellungnahme vom 28.08.2024 führte Dr. C__ aus, dass die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen darauf gründeten, dass der Bf ein KFZ unter Alkoholeinfluss gelenkt und danach Fahrerflucht begangen hat, sodass dies seinerseits als zweimalige Complianceverletzung-Problematik sowie Alkoholmissbrauch in dieser Situation interpretiert wurde, die verkehrspsychologische Untersuchung eine bedingte Eignung festgestellt hat und die Haaranalyse auf EtG noch nicht vorgelegen ist. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Befundes der unauffälligen EtG-Haaranalyse nebst der Anamnese sei eine Alkoholabhängigkeit oder ein Alkoholmissbrauch rezent nicht gegeben [Ergänzende fachärztliche Stellungnahme vom 28.08.2024 von Dr. C__].

In seiner ergänzenden verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 10.09.2024 führte Mag. D__ Nachstehendes aus:
„[…] Vom Zeitpunkt des Deliktes bis zur verkehrspsychologischen Untersuchung im März 2024 habe er laut eigener Aussage keinen Alkohol mehr getrunken, deshalb bei der Bewertung der explorativ erhobenen Daten die Formulierung ‚derzeit keine Hinweise auf generelle Alkoholkonsummuster, welche die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen'. Das spricht sicherlich für Herrn A__ und zeigt auch seinen guten Willen. Dass er die alkoholbezogene Nachschulungsmaßnahme positiv absolviert hat spricht ebenfalls dafür, dass eine Vermeidung zukünftiger Alkoholfahrten ‚eher wahrscheinlich' ist. Er wirkte im Explorationsgespräch auch offen und ehrlich. Die kfz-spezifische Leistungsfähigkeit war ausreichend gegeben.
Warum trotzdem ‚nur' bedingt geeignet:
Eine Alkoholabstinenz von 4 Monaten ist insgesamt noch etwas kurz um auf eine dauerhafte Verhaltensänderung schließen zu können.
Zudem hat er in der Exploration angegeben, dass die erstmalige alkoholische Spürwirkung erst bei 5 Halbe Bier liegen würde, was doch auf einen eher regelmäßigen Alkoholkonsum – zumindest vor der Zeit des gegenständlichen Führerscheinentzuges – hinweist. Im ‚FFT'

bejahte er auch das Item ‚Ich vertrug zuletzt wesentlich mehr Alkohol als vor ein paar Jahren', was darauf hinweist, dass der Alkoholkonsum doch mehr geworden ist.
Die psychologische Problematik einer erhöhten Alkoholtoleranz liegt nun darin, dass einerseits somatische Warnsignale beim Überschreiten des gesetzlich relevanten Alkohollimits fehlen und andererseits ein subjektives Trunkenheitsgefühl erst zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem die willentliche Verhaltenskontrolle bereits deutlich reduziert ist, und auf diese Weise in nüchternem Zustand gefasste Vorsätze nicht mehr ausreichend realisiert werden können (vgl. dazu auch das Wirkungsgefüge beim relevanten Delikt).
Auch war die Skala ‚Extraversion' im ‚FPI-R' überdurchschnittlich hoch ausgeprägt (Stanine von 8 auf der 9-stufigen Skala; der Durchschnitt liegt bei 4-6). Nun sind Personen mit erhöhten Extraversionswerten durch gruppendynamische Prozesse leichter zu beeinflussen und können sich gegenüber Trinkangeboten in der Gruppe nicht immer ausreichend abgrenzen. Er bejahte zudem im „KFA" das Item ‚Haben Sie einen Kreis von Freunden und Bekannten, in dem viel getrunken wird?'
Der etwas erhöhte Rohwert im Bereich ‚Soziodynamische Funktion des Trinkens' im ‚FFT' (Rohwert 75 von 100) weist darauf hin, dass er auch schon in der Vergangenheit Züge eines sog. ‚social drinkers' gehabt habe. Ein solcher Trinkertypus sucht den Alkoholkonsum verstärkt innerhalb eines sozialen Rahmens.
Aufgrund dieser Punkte bin ich letztendlich doch zur Auffassung gelangt, dass eine Eignung nur unter der Bedingung gegeben ist, dass sein Alkoholkonsum in einem der Behörde angemessenen Zeitraum noch regelmäßig kontrolliert werden sollte, um auf diese Weise einen eventuellen Rückfall in frühere Verhaltensweisen mit einer noch größeren Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.
[…]"
[Ergänzende verkehrspsychologische Stellungnahme von Mag. D__ vom 10.09.2024]

Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen Amtsärztin erstattete im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2024 folgendes Gutachten:
„[…]
Um mit einem Alkoholgehalt, wie er beim Delikt im November 2023 bestanden hat, noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden kann. Die Mehrheit der Bevölkerung ist laut wissenschaftlichen Studien (Trinkversuchen) gar nicht in der Lage, Blutalkoholkonzentrationen im Wert von 1,5 bis 1,6 ‰ zu erreichen. Eine Metaanalyse kommt zu dem Schluss, dass Alkoholkonzentrationen von über 1,2 ‰ nicht mit dem im gesellschaftlichen Rahmen üblichen Alkoholkonsum zu vereinbaren sind. Beim Beschwerdeführer muss daher zum Deliktzeitpunkt eine erhebliche Alkoholgewöhnung vorgelegen haben.
Der gemessene Blutalkoholgehalt von 1,60 ‰ ist nur durch Bypass-Abbauwege in der Leber vereinbar. Diese Wege werden durch längerdauernden schädlichen Gebrauch von Alkohol gebildet. Zumindest die Blutalkoholkonzentration im November 2023 von 1,60 ‰ entspricht bei nicht an Alkohol gewohnten Probanden einer mittelschweren bis schweren Alkoholintoxikation. Mit 1,5 Promille besteht ein starker Rausch. Die Verkennung der Realität, Stimmungsschwankungen, schwere Koordinationsstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Orientierungsstörungen sowie lallende Aussprache treten ab dieser Berauschung im Normalfall auf. Ab 2,0 Promille liegt das Betäubungsstadium vor

mit weiter minimiertem Reaktionsvermögen und Verstärkung der Beeinträchtigungen. Herr A__ war trotz einer Alkoholisierung von 1,60 ‰ noch in der Lage, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Da somit die vegetative Symptomatik eine Inbetriebnahme des KFZ nicht von vornherein unmöglich gemacht hat, muss eine Gewöhnung an Alkohol bestanden haben.
[…]
Die nun vorliegende verkehrspsychologische Stellungnahme als auch die Ergänzung dazu ergibt eine bedingte Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1. […]
[…]
Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergab eine bedingte Eignung. Aus der VPU bzw. der Ergänzung zur VPU geht Folgendes hervor: Herr A__ hat bereits am Nachmittag vor dem Entzug der Lenkberechtigung Alkohol getrunken und hat dann trotz Alkoholkonsum ein KFZ in Betrieb genommen. Beim Westernball hat er weiterhin Alkohol konsumiert. In den frühen Morgenstunden wollte Herr A__ nach Hause fahren und weil er müde war, hat er das Auto angehalten und ‚ungeschickt' eingeparkt und dabei einen Sachschaden verursacht. Aus der Ergänzung geht des Weiteren hervor, dass Herr A__ angegeben hat, dass er zuletzt wesentlich mehr vertrug als vor ein paar Jahren. Des Weiteren hat er die Frage mit Ja beantwortet, wo es darum ging, ob er einen Kreis von Freunden und Bekannten hat, in dem viel getrunken wird. Außerdem geht aus der VPU hervor, dass Herr A__ ein sog. ‚social drinker' ist. Diese Faktoren zusätzlich zum Lenken eines KFZ mit 1,6 Promille zeigen, dass Herr A__ zum Deliktzeitpunkt an Alkohol gewöhnt war und im Laufe der Jahre es zu einer Steigerung des Alkoholkonsums kam.
Sehr auffallend ist, dass Herr A__ lediglich ‚müde' war, als er sein Auto angehalten und den Verkehrsunfall beim ‚ungeschickten' Einparken verursacht hat und sich zu diesem Zeitpunkt nicht berauscht gefühlt hat. Dies hat er in der Verhandlung relativiert, allerdings hat er auch hier mehrmals gesagt, dass er müde war. Dies deutet auf eine deutlich erhöhte Alkoholtoleranz hin.
Des Weiteren hat Herr A__ in der Verhandlung angegeben, dass er wusste, dass er zu viel getrunken hatte, hat sich dennoch hinter das Steuer gesetzt und das KFZ in Betrieb genommen.
Des Weiteren hat Herr A__ in der VPU angegeben, dass er einiges vertrage und sich bei verstärktem Alkoholkonsum noch gut zusammenreißen kann. Seine subjektive Spürgrenze gibt Herr A__ mit 5 Bier an. Heute in der Verhandlung hat er sie mit 2 Bier angegeben. Dies sind wiederum differente Angaben […]. Geht man zurück zur VPU mit der Spürgrenze von 4 Bier, zeigt sich hier ebenfalls das Bild einer deutlich erhöhten Alkoholtoleranz infolge eines länger dauernden schädlichen Gebrauchs von Alkohol.
[…]

Von der subjektiven Spürgrenze ist die objektive Spürgrenze zu unterscheiden. Das heißt, dass die Spürgrenze von Alkohol subjektiv als höher wahrgenommen wird als dies objektiv tatsächlich der Fall ist und man mit einer erhöhten Spürgrenze bereits die absolute Fahruntauglichkeit von 0,8 Promille erreicht hat, welche im Schnitt mit 2 – 3 Bier erreicht wird. Die subjektive Spürgrenze steigt ebenfalls bei länger dauerndem regelmäßigem, vor allem übermäßigen, Alkoholkonsum an.
Aus der fachärztlichen Stellungnahme geht hervor, dass bei Herrn A__ ein Zustand nach Alkoholmissbrauch im November 2023 mit VKU vorliegt mit zuvor geringem bis mäßigem regelmäßigen Alkoholgenuss ohne Hinweis für Entzugssymptome. Die Angaben der Trinkmenge zur VPU variieren deutlich, weshalb die Angaben von Herrn A__ bzgl. seines Alkoholkonsums vor dem Delikt sehr in Zweifel zu ziehen sind. Die ergänzende Stellungnahme von Herrn Dr. C__ ist somit zu hinterfragen. Herr Dr. C__ gibt an, dass seine Bewertung auf das nicht Vorliegen des Ergebnisses der Haaranalyse und der

bedingten Eignung in der VPU gründet. Des Weiteren hat Herr Dr. C__ das Lenken des KFZ unter Alkoholeinfluss und Fahrerflucht nach VPU als zweimalige Compliance Problematik sowie Alkoholmissbrauch in dieser Situation gewertet.
Herr Dr. C__ ist nicht näher auf die Vorgeschichte des Klienten eingegangen, außer dass Herr A__ einen geringen bis mäßigen regelmäßigen Alkoholkonsum (zwei Halbe Bier unter der Woche, vier Halbe Bier am Wochenende) vor dem Delikt hatte, ohne Hinweise auf eine Entzugssymptomatik.
Bei einem schädlichem Gebrauch von Alkohol handelt es sich um eine Erkrankung des psychiatrischen Formenkreises. Hierbei werden die Diagnosen gestellt, welche lebenslang Gültigkeit haben, insbesondere bei Diagnosen in Bezug auf den Konsum psychotroper Substanzen. Eine reguläre ‚Heilung', wie z. B. bei einem Beinbruch, findet nicht statt. Eine psychiatrische Erkrankung kann ‚floride', ‚teilweise remittiert' oder ‚voll remittiert' sein. Unumgänglich ist, dass die gesamte Geschichte des Klienten miteinbezogen wird. Die Tatsache, dass Herr A__ direkt vor dem Delikt übermäßig Alkohol konsumiert hat und somit die Substanz ‚missbraucht' hat, liegt ohnehin vor, zumal dieser Alkoholkonsum zu einem Entzug der Lenkberechtigung geführt hat. Des Weiteren werden Promillewerte von 1,6 bei einer Person, welche nicht an Alkohol gewöhnt ist, im Normalfall nicht erreicht. Dass Herr A__ bei Herrn Dr. C__ andere Angaben bzgl. seines tatsächlichen Alkoholkonsums gemacht hat, deutet auf eine Bagatellisierungstendenz bzw. Dissimulationstendenz des Klienten hin, welche an den Tag gelegt wird, um das Suchtverhalten aufrecht zu erhalten, aber auch, um weiteren Konsequenzen zu entgehen. Herr Dr. C__ war somit überhaupt nicht in der Lage, den tatsächlichen Alkoholkonsum des Klienten zu erfassen, da Herr A__ bei der psychiatrischen Untersuchung überhaupt nur die Hälfte des Konsums, als der in der VPU gemachten Angaben, angegeben hat.
Des Weiteren hat sich heute in der Verhandlung ergeben, dass Herr A__ zum Vorfallszeitpunkt 4 Halbe Bier beim Westernball bzw. 2 Halbe Bier zur Geburtstagsfeier vor dem Westernball getrunken habe. In der Polizeianzeige stehen 10 Bier. Herr A__ hat angegeben, dass die Angaben vor der Polizei nicht stimmen. Hier ergeben sich erneut divergierende Aussagen, somit erscheint neuerlich die Bagatellisierungstendenz im Vordergrund.
In Zusammenschau des nun vorliegenden Sachverhaltes liegt somit bei Herrn A__ eindeutig ein länger dauernder, zumindest bis zum Deliktszeitpunkt schädlicher Gebrauch von Alkohol vor. Die Tatsache, dass Herr A__ seit dem Vorfall keinen Alkohol mehr konsumiert, zeigt, dass bei ihm Einstellungs- und Veränderungsprozesse stattgefunden haben. Diese begonnenen Einstellungs- und Veränderungsprozesse spiegeln sich in der vorliegenden Haaranalyse vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung wider.
Um allerdings Einstellungs- und Verhaltensänderungen bzgl. eines Konsums psychotroper Substanzen grundlegend zu festigen, bedarf es durchschnittlich 12 Monate, mindestens jedoch 6 Monate. Bei einem schädlichen Gebrauch von psychotropen Substanzen geht man in der Regel von zwei Jahren durchgehender Abstinenz aus, damit eine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeigeführt ist. Im Fall von einer Substanzabhängigkeit wird ab einer durchgehenden Abstinenzphase von mindestens 5 Jahren von einer sehr geringeren Rückfallrate in alte Alkoholkonsummuster ausgegangen. Bis die Einstellungs- und Verhaltensänderungen abgeschlossen sind, muss diese von Herrn A__ selbst ausgehende Motivation laborchemisch nachgewiesen werden, da die Medizin ein auf wissenschaftlichen Fakten und den Nachweis derselben beruhendes Gebiet ist. Für die Arbeit des Arztes – unabhängig welcher Fachrichtung – ist es somit notwendig, Angaben der betroffenen Person und somit jeden Verdacht oder auch Mutmaßungen durch entsprechende Untersuchungen zu widerlegen oder zu untermauern. Es sind somit weitere

diagnostische Schritte erforderlich. Im Fall von Alkoholkonsum – somit im vorliegenden Fall – ist dies eine laborchemische Analyse, mittels Haaranalyse auf Ethylglukuronid […].“ [Gutachten von Dr. H__ vom 13.09.2024]

Laut FTC-Gutachten vom 22.07.2024 über die Untersuchung von Haaren auf EtG, für die dem Bf am 04.07.2024 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten kein EtG nachgewiesen werden [FTC-Gutachten vom 22.07.2024].

Laut FTC-Gutachten vom 28.10.2024 über die Untersuchung von Haaren auf EtG, für die dem Bf am 11.10.2024 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von drei Monaten kein EtG nachgewiesen werden [FTC-Gutachten vom 28.10.2024].
Laut der ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme vom 28.11.2024 hat im Befristungszeitraum nurmehr eine Haarprobenentnahme beim Bf, nämlich am 25.02.2025 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit dem Sanitätsdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, zu erfolgen [Ergänzende amtsärztliche Stellungnahme von Dr. H__ vom 28.11.2024].

Der Bf hat in der Vergangenheit – zumindest bis zum Vorfall am 05.11.2023 – regelmäßig Alkohol in Form von 4 bis 5 Halbe Bier pro Woche und bei guter Verfassung an einem gemütlichen Abend selten 7 bis 8 Halbe Bier konsumiert [PV Bf; VPU; fachärztliche Stellungnahme].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und widerspruchsfrei aus der im Behördenakt einliegenden verkehrspsychologischen und fachärztlichen Stellungnahme, den diesbezüglichen Ergänzungen, den Haaranalysebefunden und dem Gutachten der vom erkennenden Gericht beigezogenen Amtsärztin, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Das im Beschwerdeverfahren in Auftrag gegebene Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen Dr. H__ vom 13.09.2024 fasst die Ergebnisse der Stellungnahmen des Verkehrspsychologen und des Facharztes für Psychiatrie samt deren Ergänzungen zusammen und führt darüber hinaus schlüssig und nachvollziehbar an, warum davon auszugehen ist, dass beim Bf zum Deliktszeitpunkt eine erhöhte Alkoholgewöhnung, wie sie nur durch regelmäßigen vermehrten Alkoholkonsum entstehen kann, vorliegen musste. Auch legte die Amtsärztin die Unschlüssigkeit der fachärztlichen Stellungnahme und deren Ergänzung dar, da der Facharzt aufgrund der divergierenden Angaben des Bf zu seinem Alkoholkonsumverhalten nicht in der Lage war, den tatsächlichen Alkoholkonsum des Bf zu erfassen.

Zur Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass er nicht 4 bis 5 Bier pro Woche, sondern nur am Wochenende, wenn er eine Feier o.ä. habe, trinke und er dies auch am Fragebogen bei der verkehrspsychologischen Untersuchung vermerkt habe, ist darauf hinzuweisen, dass sich diesbezüglich keine Hinweise in der verkehrspsychologischen Stellungnahme (oder sonst im vorgelegten Akt) finden. Vielmehr ist in der verkehrspsychologischen Stellungnahme angeführt, dass der Bf an einem gemütlichen Abend sogar 7 oder 8 Halbe Bier trinke. Auch gab er beim Facharzt in Bezug auf das Wochenende an, am Wochenende bis zu 7 Bier, ganz selten Schnaps zu trinken.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
(...)
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
(...)

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. (...)
(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). (...) Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
(...)

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. (...)
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(...)

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

(...)

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

(...)

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. (...)

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

(...)

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

(...)"

Die weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

(...)

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

(...)

(3) Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der

nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.
(...)

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

(...)
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
(...)

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (...)
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.
(...)“

III.2.1. In seinem Erkenntnis vom 11.04.2022, Ra 2022/11/0018, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass § 14 Abs 5 FSG-GV nicht nur für die (Wieder-) Erteilung einer Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung gilt (vgl. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088 [Slg. 19.402 A]). Ist daher ein gehäufter Alkoholmissbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV iVm der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. VwGH 10.01.2022, Ra 2021/11/0164).

III.2.2. Wie festgestellt, kam die vom Verwaltungsgericht beigezogene Amtsärztin in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass beim Bf eine erhebliche Alkoholgewöhnung vorliegen musste. Als Begründung dafür führt die Amtsärztin in erster Linie das stattgehabte Hochpromilledelikt an. Der beim Bf festgestellte Blutalkoholgehalt von 1,60 ‰ ist laut Amtsärztin nur durch Bypass-Abbauwege in

der Leber vereinbar und werden diese Wege durch längerdauernden schädlichen Gebrauch von Alkohol gebildet. Diese Blutalkoholkonzentration entspreche bei nicht an Alkohol gewohnten Personen einer mittelschweren bis schweren Alkoholintoxikation. Zudem sei laut Amtsärztin auffallend, dass der Bf zum damaligen Vorfallszeitpunkt sein Fahrzeug angehalten habe, weil er müde gewesen sei und sich zu diesem Zeitpunkt nicht berauscht gefühlt habe. Dies habe er in der mündlichen Verhandlung zwar relativiert, er habe hier jedoch auch mehrmals gesagt, dass er müde gewesen sei. Dies deute auf eine deutlich erhöhte Alkoholtoleranz hin. Auch gab der Bf an, dass er zuletzt wesentlich mehr vertragen habe als vor ein paar Jahren. Des Weiteren habe er die Frage mit „Ja“ beantwortet, wo es darum ging, ob er einen Kreis von Freunden und Bekannten habe, in dem viel getrunken werde. Es geht aus der VPU auch hervor, dass der Bf ein sog. „social drinker“ ist. Laut der beigezogenen Amtsärztin zeigen auch diese Faktoren, dass der Bf zum Deliktzeitpunkt an Alkohol gewöhnt war und es im Laufe der Jahre zu einer Steigerung des Alkoholkonsums gekommen ist. Ebenso zeigt sich dem amtsärztlichen Gutachten zufolge aufgrund der Alkoholspürgrenze des Bf das Bild einer deutlich erhöhten Alkoholtoleranz infolge eines länger dauernden schädlichen Gebrauchs von Alkohol. Jedenfalls liege beim Bf aufgrund seiner divergierenden Alkoholkonsumangaben eine Bagatellisierungstendenz vor. Zusammengefasst ist laut dem eingeholten amtsärztlichen Gutachten beim Bf von einem länger andauernden, zumindest bis zum Deliktszeitpunkt schädlichen Gebrauch von Alkohol auszugehen.

Der gegenständliche Vorfall liegt nunmehr ca. 1 Jahr zurück. Die Ausführungen der beigezogenen Amtsärztin, wonach bei einem gehäuften Missbrauch eine Festigung der Einstellungs- und Verhaltensänderung in der Regel erst nach ca. 2 Jahren anzunehmen ist, erscheinen schlüssig und nachvollziehbar. Der gehäufte Missbrauch des Bf liegt also noch nicht so lange zurück, dass von ärztlichen Kontrolluntersuchungen Abstand genommen werden könnte. Aufgrund der bisherigen unauffälligen Haaranalysebefunde ist jedoch laut den Ausführungen der Amtsärztin in der mündlichen Verhandlung und ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 28.11.2024 im restlichen Befristungszeitraum nurmehr eine Haarprobenentnahme am 25.02.2025 erforderlich.

Im Ergebnis ist aufgrund der Ausführungen der Amtsärztin, insbesondere zu den Umständen, die ein Hochpromilledelikt wie das vom Bf begangene ermöglichen, und der Angaben des Bf zu seinem Alkoholkonsumverhalten bis zur Entziehung seiner Lenkberechtigung, ein gehäufter Alkoholmissbrauch in der rezenten Vergangenheit iSd § 14 Abs 5 FSG-GV durch den Bf zu bejahen.
Daran ändern auch die nunmehr betreffend den Bf vorliegenden, unauffälligen Haaranalysen nichts, zumal daraus hinsichtlich seines Alkoholkonsums in der Vergangenheit – also vor der Zeit der Entziehung der Lenkberechtigung – nichts zu gewinnen ist, da die Befunde diesen Zeitraum nicht umfassen.

§ 14 Abs 5 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Alkohol abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 belassen werden darf. Dies aber nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen.

Da gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben waren, war gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV auch eine amtsärztliche Nachuntersuchung sowie eine Befristung der Lenkberechtigung auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten und die gegenständliche Entscheidung darüber hinaus auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Im Übrigen handelt es sich gegenständlich um eine Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner